

Interpellation Losa-Mörschwil vom 15. Juni 2022

Schluss mit Heliskiing ab dem Flughafen Altenrhein

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2022

Jeannette Losa-Mörschwil erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 15. Juni 2022 nach der Zahl der Helikopterflüge zu touristischen Zwecken ab dem Flugplatz Altenrhein und nach der volkswirtschaftlichen Einschätzung der Regierung des Heliskiings unter dem Aspekt des Klimawandels.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Flugplatzes Altenrhein ist aus Sicht der Regierung unbestritten. Die in der Antwort auf die Interpellation 51.22.03 «Zukunft Flugplatz Altenrhein – in welche Richtung entwickelt er sich?» erwähnte Interessenanalyse hat aufgezeigt, dass der Flugplatz für die regionale Wirtschaft eine bestimmte Rolle spielt. Für einzelne Unternehmen ist er ein ausschlaggebendes Argument, um sich überhaupt in der Region anzusiedeln. Der Flugplatz und die eng damit verknüpfte Fluggesellschaft beschäftigen zusammen rund 90 Mitarbeitende. Indirekt hängen rund 500 Arbeitsplätze mit dem Flugplatz zusammen, wie eine Studie aus dem Jahr 2017 ermittelte. Rund 84 Prozent der Wertschöpfung fallen in der Region an. Der Flugplatz Altenrhein hat damit regionalwirtschaftliche Bedeutung. Die klimapolitischen Aspekte dürfen dabei jedoch nicht ausser Acht gelassen werden. Die Regierung begrüsst selbstverständlich, wenn auch die Luftfahrt zunehmend ökologischer unterwegs ist, indem sie effizientere Maschinen einsetzt oder vermehrt ökologischere Treibstoffe oder gar alternative Antriebe verwendet. Wären hierzu gesetzliche Vorgaben erwünscht, läge die Zuständigkeit beim Bund.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1.–3. Nach Angaben des Flugplatzes Altenrhein finden ab Altenrhein keine Heliskiing-Flüge statt. Die wirtschaftliche Bedeutung von Helikopterflügen zu touristischen Zwecken ist im Übrigen volkswirtschaftlich unbedeutend.
4. Abgesehen davon, dass nicht der Kanton, sondern der Bund für die Luftfahrt zuständig ist, und die Regierung deshalb kein Verbot von Helikopterflügen zu rein touristischen Zwecken erlassen könnte, erscheint fraglich, ob es ein solches Verbot braucht. Der Schutz der alpinen und hochalpinen Landschaften und deren Tierwelt ist in der eidgenössischen Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (SR 748.132.3; abgekürzt AuLaV) bereits berücksichtigt. Touristische Flüge über 1'100 Meter über Meer auf die bezeichneten Gebirgslandeplätze sowie auch Flüge unter 1'100 Meter über Meer sind in der AuLaV klar geregelt.